

Entsorgungssicherheit ab 2005

- Die Position des Bundes -

Dr. H. Schnurer, BMU, Bonn

20.01.2004

1. Ausgangslage

Die Anforderungen an eine umweltverträgliche Beseitigung von Siedlungsabfällen stehen – wie gesagt – seit 1993 fest. Sie erfordern, dass Siedlungsabfälle in aller Regel, wenn sie nicht verwertet werden können, einer thermischen Behandlung unterzogen werden müssen. Die Bedingungen hierfür sind ebenfalls seit langer Zeit durch die 17. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt und gewährleisten eine umweltverträgliche Abfallbeseitigung und dienen auch den Zielen des Klimaschutzes. Dies kann von einer Ablagerung unvorbehandelter Siedlungsabfälle mit hohen organischen Bestandteilen, löslichen Schadstoffen und der Emission des besonders klimaschädlichen Deponiegases Methan beileibe nicht gesagt werden.

Um neben der thermischen Abfallvorbehandlung gleichwohl Alternativen zu ermöglichen, hat die Bundesregierung 1999 die Öffnung für mechanisch-biologische Vorbehandlungsverfahren angekündigt und in der Ablagerungsverordnung vom 20.02.2001 rechtlich verankert. Für die mechanisch-biologischen Vorbehandlungsverfahren selbst gelten in Anlehnung an die Anforderungen der 17. BImSchV strenge Anforderungen, die in der 30. BImSchV festgelegt wurden.

Für die umweltverträgliche Vorbehandlung von Siedlungsabfällen gibt es also nach dem Stand der Technik eine Reihe unterschiedlicher Verfahren, die bereits in einer Vielzahl von Anlagen in Deutschland und natürlich auch in anderen Ländern realisiert wurden.

Die Kosten für eine derartige umweltverträgliche Beseitigung von Siedlungsabfällen sind wegen des zunehmenden Wettbewerbs der Hersteller und Systeme gesunken und sind gemessen an sonstigen Kosten der Lebenshaltung durchaus zumutbar. Sie liegen in etwa in der gleichen Größe der Kosten, die auch eine Ablagerung von Siedlungsabfällen in einer modernen Abfalldéponie mit Multibarrirenkonzept erfordern würde. Scheinbar deutlich billiger ist lediglich das Ablagern unvorbehandelter Abfälle in ungesicherten Altdeponien, was nicht unseren heutigen Anforderungen entspricht und zu potentiellen Altlasten führt, die später teure Sanierungsfälle für unsere Kinder und Enkelkinder werden können.

Auch die Akzeptanz der Bürger für moderne Anlagen zur Vorbehandlung von Siedlungsabfällen ist mittlerweile überwiegend vorhanden oder kann bei einer vernünftigen und transparenten Standortplanung erreicht werden. Selbst grüne Umweltpolitiker erkennen inzwischen an, dass die in Deutschland geltenden Anforderungen an die Vorbehandlung von Siedlungsabfällen eine umweltverträgliche Entsorgung gewährleisten, selbstverständlich nachrangig zu den Zielen der Abfallvermeidung und Abfallverwertung.

Woran liegt es also, wenn manche öffentlich-rechtlichen Entsorger am Ende der 12-jährigen Übergangsfrist ab dem 1. Juni 2005 immer noch keine Behandlungskapazitäten haben sollten und damit Fragen nach der Entsorgungssicherheit gestellt werden?

2. Stand der Prognosen

Mit dem Näherrücken des magischen Jahres 2005 beschäftigen sich zunehmend Prognoseinstitute, aber auch die Politik, mit der Frage nach der Erreichung des vorgegebenen Zieles. Die Umweltministerkonferenz des Bundes und der Länder berät halbjährlich über die von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall aufgestellte Bilanz, die zunehmend präziser wird. Die Ergebnisse decken sich im wesentlichen recht genau mit Hochrechnungen wissenschaftlicher Institute. Auch das Umweltbundesamt kommt über eine andere Berechnungsmethode zu etwa gleichen Er-

gebnissen. Unterschiede bestehen allenfalls, sofern in unterschiedlichem Maße bestimmte Siedlungsabfälle in die Bilanzierung einbezogen oder ausgeschlossen werden.

Relativ genau kennen wir inzwischen den Bestand an thermischen und mechanisch-biologischen Vorbehandlungsanlagen sowie das, was bis Sommer 2005 noch in Betrieb gehen wird (ca. 20 Mio t/a). Weniger genau sind die Hochrechnungen über die voraussichtlich im Jahre 2005 und danach anfallenden Mengen an Siedlungsabfällen (ca. 24 Mio t/a). Relativ präzise sind dabei die Schätzungen für das Aufkommen an Abfällen aus Haushaltungen; Unsicherheiten aber bestehen im Hinblick auf die zu beseitigenden Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen. Dies rührt im wesentlichen daher, dass bislang erhebliche Mengen an hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle angeblich in die Verwertung, tatsächlich aber wohl überwiegend nach einer groben Sortierung in Billigdeponie gehen. Da dieser Weg legal ab 2005 nicht mehr möglich ist, werden größere Abfallmengen dann – wenn eine ordnungsgemäße Verwertung ausscheidet - als Beseitigungsabfälle wieder überlassungspflichtig und müssen entsprechend den Vorgaben vorbehandelt werden.

Bundesweit hochgerechnet wird für 2005 derzeit eine Behandlungslücke von mehreren Mio. Tonnen an Siedlungsabfällen prognostiziert. Dabei gibt es deutliche regionale Unterschiede. Einige Bundesländer verfügen insgesamt über ausreichende Kapazitäten. Andere melden deutliche Überkapazitäten und wiederum andere müssen erhebliche Defizite zugeben.

Die Ursachen für derartige Planungsfehler vermute ich teilweise darin, dass die Abfallbeseitigung in z. T. sehr kleinen, abgegrenzten Einzugsgebieten inselförmig geplant wird. Da es in jedem Einzelfall schwierig wenn nicht unmöglich ist, für eine künftig nicht genau bekannte überlassungspflichtige Abfallmenge eine konkrete, im Durchschnitt zumindest nach oben begrenzte Anlagenkapazität verfügbar zu halten, addieren sich solche Abweichungen zu einer bundesweit beträchtlichen Deckungslücke. Darüber hinaus haben viele Länderbehörden die weitere Ablage-

rung unvorbehandelter Siedlungsabfälle bis 2005 pauschal genehmigt, so dass viele Deponiebetreiber lange Zeit keine konkrete Veranlassung sahen, mit der Realisierung der notwendigen Vorbehandlung zu beginnen.

Eine präzisere Punktlandung im Jahr 2005 wäre vorstellbar, wenn die Abfallbeseitigung nach den Regeln der Marktwirtschaft, nämlich nach Angebot und Nachfrage in einem bundesweiten Markt funktionieren würde. Dies aber ist derzeit lediglich im Bereich der Abfallverwertung einigermaßen gegeben.

Aus einer fehlenden, gebietsübergreifenden und auch Ländergrenzen überschreitenden Entsorgungsplanung alleine lassen sich die derzeit prognostizierten Deckungslücken allerdings nicht erklären. Hierfür gibt es weitere Gründe. Teilweise liegen diese in den langwierigen und manchmal komplizierten Planungs- und Entscheidungsfindungsprozessen der Kommunen und Gebietskörperschaften. Ein typisches Beispiel hierfür ist die Hauptstadt Berlin, wo Senate mit unterschiedlicher parteipolitischer Zusammensetzung aufeinander folgten und jeder seine eigenen Vorstellungen der künftigen Abfallbeseitigung in oder außerhalb von Berlin zum Ziel erhob. Dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der Berliner Stadtreinigung, wurden damit ständig neue Zielvorgaben auferlegt bzw. in den Weg gelegt. Im Ergebnis wird Berlin aus eigener Kraft nicht in der Lage sein, 2005 die Ziele einer umweltverträglichen Abfallbeseitigung in Berlin selbst zu erreichen, sondern auf die Entsorgung in anderen Anlagen außerhalb angewiesen sein.

3. Die Politik des Bundes bis 2005

Das Ziel 2005 ist eines der wenigen Beispiele, wo Bund und Länder in der Abfallpolitik gemeinsam an einem Strang und am gleichen Ende desselbigen ziehen. Die klaren Beschlüsse der zurückliegenden Umweltministerkonferenzen haben jeweils bekräftigt, dass an dem Ziel 1. Juni 2005 festgehalten wird, dass es keine Aufweichung der Vorgaben der Ablagerungsverordnung geben wird und dass der Stichtag 1.6.05 auf keinen Fall weiter nach hinten verschoben werden wird. Auf dieser eindeutigen gemeinsamen Grundlage mit den Ländern zielt die Politik des Bundes auf eine Verstärkung des Druckes gegenüber den noch säumigen Ge-

bietskörperschaften. Da der Bund keine eigene Vollzugskompetenz besitzt, ist dazu eine enge Zusammenarbeit mit den Ländern und deren Vollzugsbehörden wichtig. Druck erhöhen heißt in diesem Zusammenhang, da die gesetzlichen Voraussetzungen ja eindeutig sind, jedweden Versuch zur Umgehung oder Untertunnelung der bestehenden Vorgaben nachhaltig zu vereiteln.

Leider scheinen sich derzeit aber manche Gebietskörperschaften bzw. deren Verantwortliche mit Unterstützung findiger Juristen weniger darauf zu konzentrieren, wie die gesetzlichen Aufgaben fristgerecht erfüllt werden, sondern wie diese umgangen werden könnten. Dafür folgende Beispiele:

a) Gescheitert ist der Versuch, geltende Planfeststellungsbeschlüsse – etwa mit der früher erfolgten Zulassung einer längerfristigen Ablagerung unvorbehandelter Abfälle – als höherrangig als die Ablagerungsverordnung des Bundes einzustufen. Dem hat das OVG Münster bereits mit Beschluss vom 18. August 2003 eine eindeutige Absage erteilt. Mit der Entscheidung vom 28. Oktober 2003 hat das gleiche Obergericht die unmittelbare Geltungswirkung der verordnungsrechtlichen Anforderungen an die Ablagerung von Abfällen erneut bestätigt. Die Vorgaben der Ablagerungsverordnung des Bundes machen danach anders lautende Inhalte einer Planfeststellung wirkungslos. Das Gericht hat darüber hinaus diese Wirkung auch auf die Deponieverordnung des Bundes erweitert; beide Rechtsvorschriften stellen ein geschlossenes System zur Umsetzung der europäischen Deponierichtlinie dar und schreiben in Deutschland die Anforderungen an jede Form der Ablagerung von Abfällen verbindlich fest.

b) Ein zweiter Aufweichungsversuch zielt darauf ab, die rechtlichen Vorgaben in Deutschland als nicht in Einklang mit den europäischen Vorgaben der Deponierichtlinie zu erklären. Einen ersten Teilerfolg erzielte damit der Deponiezweckverband Eiterköpfe in Rheinland-Pfalz dadurch, dass das Verwaltungsgericht Koblenz Fragen nach der Vereinbarkeit mit dem EU-Recht in einem Vorlagebeschluss an den Europäischen Gerichtshof formulierte. Darüber hinaus wurde in

einer einstweiligen Anordnung der Genehmigungsbehörde auferlegt, bis zu einer Entscheidung des EuGH die Ablagerung lediglich mechanisch vorbehandelter Abfälle in der Deponie Eiterköpfe zu gestatten und dem Deponiebetreiber im Falle eines anders lautenden Beschlusses des EuGH auch noch eine weitere Ablagerung so lange zu erlauben, bis dieser eine ggf. dann erforderliche Behandlungsanlage geplant, ausgeschrieben, vergeben, gebaut und in Betrieb genommen habe.

Das Land Rheinland-Pfalz und das BMU sind mit vereinten Kräften dem in einer Beschwerde vor dem OVG Koblenz entgegengetreten und haben obsiegt. Das OVG machte deutlich, dass auch der Deponiezweckverband Eiterköpfe die geltenden deutschen Vorgaben der Ablagerungsverordnung fristgerecht erfüllen muss. Damit hat sich das Obergericht auch den in diesem Verfahren vorgelegten einvernehmlichen Positionen des Bundes, des Landes Rheinland-Pfalz, auch der EU-Kommission sowie der Mitgliedstaaten Österreich und Niederlande angeschlossen, die allesamt dargelegt und begründet hatten, dass und warum die in Deutschland festgelegten Anforderungen zur Vorbehandlung von Siedlungsabfällen im Einklang mit dem EU-Recht sind.

Es besteht insoweit kein ernsthafter Zweifel daran, dass sich auch der Europäische Gerichtshof in seiner Antwort, die für Ende diesen Jahres erwartet wird, dem anschließen und insoweit die Konformität der Ablagerungsverordnung mit der europäischen Deponierichtlinie bestätigen wird.

c) Ein weiterer Versuch zur zumindest teilweise Umgehung bestehender Vorschriften wird dadurch unternommen, dass Siedlungsabfälle zwar mechanisch-biologisch in einer kurzen Intensivrotte vorbehandelt werden, der vorgerottete Abfall dann aber ohne Einhausung auf der Deponie zur Nachrotte abgelagert werden soll. Die 30. BImSchV sieht zwar unter bestimmten Voraussetzungen eine Möglichkeit zur Ausnahme von der vollständigen Einhausung des Vorbehandlungsprozesses vor. Dies kann möglicherweise von der Behörde bei bestehenden Altanlagen wegen ggf. dort bestehenden besonderen räumlichen oder technischen Gründen ausnahmsweise zugelassen werden, wobei dann andere, geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung des Wohls der Allgemeinheit getroffen

werden müssen. Ingenieurmäßig sehe ich erhebliche Schwierigkeiten, die diffusen Emissionen aus einer offenen Nachrotte so zu begrenzen, dass die Emissionsgrenzwerte der 30. BImSchV insgesamt nicht überschritten werden, dies im Genehmigungsverfahren nachgewiesen wird und die Grenzwerte im Betrieb nachweislich eingehalten werden. Zumindest dürften hierfür längerfristige Begleitmessungen durch unabhängige Experten notwendig sein.

Für neue Anlagen scheidet aus meiner Sicht die Inanspruchnahme einer derartigen Ausnahme aus, da die vollständig eingehauste Vorbehandlung auf jeden Fall die sicherere und über die Nachbehandlung und Kontrolle der Abluft auch die eindeutig sicher nachweisbare Lösung ist.

d) Schließlich wird versucht, ein riesiges Scheunentor zur Umgehung der Anforderung der Abfallablagerungsverordnung aufzutun: da die Verordnung nur für die Beseitigung von Abfällen in einer Deponie gilt, wird versucht, Abfälle mit der Behauptung, sie würden auf der Deponie verwertet, dort abzulagern. Es kann zwar in einzelnen Fällen zur Substitution bestimmter Rohstoffe bei notwendigen baulichen Maßnahmen auf Deponien durchaus akzeptabel sein, dafür auch bautechnisch hierfür geeignete Abfälle zu verwenden. Grundsätzlich würde dies analog zum Bergversatz von Abfällen erfolgen können, der ja auch vom EuGH unter bestimmten Voraussetzungen als Abfallverwertung anerkannt wurde. Problematisch aber ist die Absicht mancher, für die Kubatur einer Deponie riesige Mengen an Abfällen in viele Meter dicken Schichten auf einer Deponie abzulagern und dies als Verwertung deklarieren zu wollen.

Der Bund wird dies dadurch in geordnete Bahnen lenken, dass in einer neuen **Verordnung für die Verwertung von Abfällen auf Deponien** eine klare Regelung getroffen wird, welche (auch bauphysikalisch) geeigneten Abfälle mit welchen Schadstoffhöchstgrenzen für welche Maßnahmen auf einer Deponie verwendet und somit verwertet werden können. Analog zur Bergversatzverordnung sollen somit die Notwendigkeit einer bestimmten baulichen Maßnahmen auf einer Deponie wie auch die Eignung der hierfür vorgesehen Abfälle als Voraussetzung für einen Verwertungsvorgang festgelegt werden. Ein Rohentwurf dieser Verord-

nung befindet sich derzeit in der Vordiskussion mit den Ländern. Wie zu erwarten, gehen die Vorstellung der Länderkollegen über diese neue Regelung teilweise noch auseinander. Über wesentliche Ziele und Inhalte scheint jedoch alsbald eine Einigung möglich. Sinnvoll scheint mir ein Kompromiss zu sein, nämlich für die Stilllegung großer Altdeponien auch dafür geeignete Abfälle zuzulassen, da andernfalls die Verwendung natürlicher Ressourcen erhebliche ökonomische aber auch ökologische Probleme (z. B. Ferntransporte) aufwerfen dürfte. Für die planvolle Schließung in Betrieb befindlicher Deponien sollte die Möglichkeit zur Verwertung von Abfällen aber stark begrenzt werden, zumal in solchen Fällen auch die Umlagerung der bereits abgelagerten Abfälle zur Kubatur möglich sein dürfte.

e) Ein weiteres Instrument zur Erhöhung des Drucks auf Säumige könnte ein Verfahren sein, welche gelegentlich auch die Europäische Kommission erfolgreich gegen säumige Mitgliedstaaten anwendet: „name and blame and shame“. Dies hieße, nicht nur abstrakt Kapazitätslücken bundes- oder länderweit hochzurechnen, sondern konkret diejenigen Kommunen oder Gebietskörperschaften und deren verantwortliche Entscheidungsträger zu benennen, die bislang ihre Pflichten nicht erfüllt haben und hinsichtlich 2005 im Rückstand sind. Dies könnte ggf. deren Bereitschaft erhöhen, angesichts der nur noch knappen Frist bis 2005 sich wenigstens vertraglich noch vorhandene Vorbehandlungskapazitäten an anderer Stelle zu sichern.

f) Schließlich bietet das geltende Abfallrecht auch die Möglichkeit, dass öffentlich-rechtliche Entsorger alle oder bestimmte gewerbliche Abfälle von der Überlassungspflicht ausschließen, wenn sie diese beispielsweise aus Mengengründen nicht gemeinsam mit den aus den Haushaltungen eingesammelten Abfällen beseitigen können. Die Gewerbebetriebe können dann über die private Entsorgungswirtschaft im freien Wettbewerb die notwendige Entsorgung auch im Hinblick auf die Beseitigung vornehmen lassen. Die privaten Entsorger dürften im übrigen bessere Chancen haben, über die Aquisition größerer Mengen kontinuierlich lieferbarer Abfälle mit festgelegten Eigenschaften auch industrielle Entsor-

gungskapazitäten zu finden, insbesondere zur thermischen Behandlung oder Verwertung in Industrieanlagen.

4. Geeignete Maßnahmen bei Engpässen ab 2005

Für den Fall, dass eine Gebietskörperschaft die eigentlich notwendigen Vorbehandlungskapazitäten für die anfallenden Abfälle nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig verfügbar hat, gibt es einige mehr oder minder wirksame Abhilfemaßnahmen. Allerdings soll hier kein Rezept dafür vorgestellt werden, wie auch nach 2005 ohne ausreichende eigene Entsorgungsvorsorge die Daseinsvorsorge für die Abfallentsorgung erreicht werden könnte!

a) Zunächst ist bei absehbaren Engpässen an eine freiwillige Kooperation mit den Betreibern von Anlagen zu denken, die noch Kapazitäten frei haben. Eine Zusammenarbeit sollte möglichst konkret hinsichtlich Mengen, Arten, Zeitraum und Kosten vertraglich geregelt werden. Derzeit stehen noch Möglichkeiten zur Mitnutzung wegen vorhandener Überkapazitäten in anderen Regionen zur Verfügung. Diese werde jedoch mit Näherrücken des Datums 2005 knapper und wohl auch teurer werden. Wer zu spät kommt, den wird der Markt bestrafen.

Eine freiwillige Kooperation mit anderen Anlagenbetreibern auf der Basis der Gegenseitigkeit empfiehlt sich darüber hinaus zur Sicherstellung der Entsorgung bei vorübergehenden Abfallüberschüssen oder beim zeitweiligen Ausfall eigener Anlagen wegen Revision oder Havarie; entsprechende Regelungen sind in anderen industriellen Bereichen üblich.

b) Eine Variante der freiwilligen Kooperation wäre eine Zwangszuweisung durch die Aufsichtsbehörden, sofern noch Behandlungskapazitäten in anderen Regionen Deutschlands für eine solche Zuweisung verfügbar sind. Das Gesetz sieht derartige Möglichkeiten vor; in der Praxis wird davon kaum und aus politischen Gründen äußerst ungern Gebrauch gemacht.

c) Eine ökologisch zu bevorzugende Teillösung kann die Steigerung der Verwertung bestimmter Siedlungsabfälle sein, wodurch sich die zu beseitigende Mengen entsprechend verringern. Potentiale hier dürften vor allem in Bereich des Sperrmülls liegen, aus dem größere Mengen an Altholz aussortiert und sogar mit Erlösen als Biomasse entsprechend dem EEG verstromt werden können. Hierfür gibt es derzeit sogar freie Überkapazitäten in Holzverbrennungsanlagen. Auch eine stärkere Nutzung der Vergärung entsprechend dafür geeigneter Abfälle kann Entlastung bringen. Auch die derzeit intensiv diskutierten Verfahren der Sortierung von Restabfall kann im Einzelfall bei Vorhandensein geeigneter Sortieranlagen zusätzliche Verwertungswege öffnen und die dann noch vorzubehandelnde Restabfallmenge reduzieren.

d) Das größte Potential für alternative Entsorgungswege dürfte die Mitverbrennung von Abfällen in Industrie- und Feuerungsanlagen bieten. Neben den hierfür bereits eingesetzten Zementwerken kommen hierfür Kohlekraftwerke, Kalkwerke und sonstige, zum Teil auch kleinere industrielle Feuerungsanlagen in Frage. Voraussetzung ist jeweils die Verfügbarmachung geeigneter Abfälle mit möglichst konstanter Zusammensetzung und in kontinuierlich verfügbarer Menge. Für die Betreiber derartiger Industrieanlagen kann der Einsatz geeigneter Abfälle kosten senkend wirken, da derartige Ersatzbrennstoffe bislang sogar mit Zuzahlung verfügbar sind und damit die Kosten für den Kauf von Regelbrennstoffen gesenkt werden. Das BMU sucht das Gespräch mit betroffenen Betreibern und deren Verbänden, um die Möglichkeiten für derartige Mitverbrennungswege zu ebnen. Auf Länderebene soll es bereits eine Reihe entsprechender Vereinbarungen mit Anlagenbetreibern geben.

e) Die Erschließung und Ausschöpfung solcher alternativer Entsorgungswege dürften in der Regel nicht kleinräumig auf kommunaler Ebene möglich sein. Vielmehr ruft dies nach einem Abfallmanagement auf großräumiger Basis, um die

Potentiale zur Entlastung vorhandener Vorbehandlungsanlagen und die Öffnung alternativer Entsorgungswege zu optimieren.

f) Im Prinzip müsste ansatzweise auch das Instrument der Abfallentsorgungsplanung nach § 29 KrW-/AbfG hilfreich sein. Die erste Fortschreibung der Abfallentsorgungsplanung ist zum 31.12.2004, 5 Jahre nach Vorlage der ersten Planung, vorgegeben. Diese gesetzlich vorgegebene Entsorgungsplanung sieht u.a. auch eine gebietsübergreifende und Ländergrenzen übergreifende Abstimmung vor. Zum Stichtag Ende 2004 dürfte dann sehr klar werden, ob und wenn ja wo konkret es immer noch Entsorgungseingpässe oder gar Lücken gibt. Dann ist es allerdings so zu sagen auch 5 Minuten vor 12!

5. Notlösungen und zu vermeidende Wege

a) Bei lokalen Engpässen kommt eine Zwischenlagerung der anfallenden Siedlungsabfälle grundsätzlich in Frage. Nach der Deponieverordnung gelten die Ablagerungsbedingungen für Deponien nicht bei einer Zwischenlagerung von Abfällen für max. ein Jahr, wenn diese anschließend dann beseitigt werden. Wenn die Abfälle anschließend verwertet werden, beträgt diese Frist sogar 3 Jahre und kann auf Antrag durch die Behörde verlängert werden, soweit die spätere Verwertung nachweislich gesichert ist.

Allerdings ist eine Zwischenlagerung für Siedlungsabfälle weder rechtlich noch technisch noch finanziell ein einfaches Unterfangen. Soweit eine Zwischenlagerung auf eine Deponie vorgesehen ist, wird dies in der Regel eine wesentliche Änderung des Deponiebetriebes bedeuten und somit der Planfeststellung bedürfen. Eine Zwischenlagerung an anderer Stelle bedarf der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, bei einer kürzeren Lagerung als 1 Jahr zumindest einer baurechtlichen Genehmigung. In allen Fällen sind die Vorgaben der TA Siedlungsabfall anzuwenden, die auch mit detaillierten Bedingungen die Behandlung und Lagerung von Siedlungsabfällen regelt.

Darüber hinaus dürften nur die wenigsten Siedlungsabfälle ohne entsprechende Vorbehandlung für eine längere Zwischenlagerung technisch in Frage kommen,

da wegen des Gehalts an organischen Stoffen andernfalls Abbauprozesse zu Sickerwasser und gasförmigen Emissionen führen. Dies müsste verhindert bzw. gehandhabt werden. Besondere Anforderungen wären an das Wiederaufnehmen derartiger Siedlungsabfälle am Ende der 1- oder mehrjährigen Zwischenlagerung zu stellen, um schädliche gasförmige und flüssige Emissionen zu verhindern und zu kontrollieren.

Um zu verhindern, dass eine Zwischenlagerung später zu einer Endlagerung umgemünzt wird, sollten Sicherheitsleistungen in entsprechender Höhe verlangt werden, da die Kosten einer derartigen Notlösung nicht alleine die Zwischenlagerung als solche, sondern auch die Kosten für eine spätere Wiederaufnahme und anschließende Behandlung zur Beseitigung oder Verwertung umfassen werden. Insgesamt ergibt dies offenbar deutlich höhere Kosten als eine verordnungsgemäße Behandlung zum Zeitpunkt des Anfalls der Abfälle.

Bei einer genaueren Betrachtung dürfte die Zwischenlagerung somit nur eine untergeordnete Rolle spielen können und im wesentlichen nur auf vorbehandelte oder von vornherein auf trockene Abfälle anwendbar sein.

b) Eine zweite, aus meiner Sicht ebenfalls eine Notlösung, wäre der Export der Abfälle in ausländische Anlagen. Hierfür gibt es Präzedenzfälle, etwa die Verbrennung italienischer Abfälle aus dem Raum Neapel in deutschen Müllverbrennungsanlagen, weil in dieser italienischen Region Deponien geschlossen werden mussten und Vorbehandlungsanlagen erst im Entstehen sind. Ähnlich war die Situation in der Schweiz, wo bereits zum 1. Januar 2000 ein Ablagerungsverbot für Siedlungsabfälle in Kraft getreten war. Zu diesem Zeitpunkt reichten die schweizerischen Verbrennungsanlagen und sonstigen thermischen Anlagen noch nicht vollständig aus; folglich wurde geringere Mengen an derartigen Abfällen im benachbarten Ausland, auch in Deutschland, verbrannt.

Umgekehrt gibt es Beispiele, dass Lösungen im Ausland meist nicht von Dauer sind und bei Wegfall um so größere Probleme im Inland schaffen. Dies war vor Jahren der Fall, als Frankreich schlagartig den Import deutscher Abfälle auf fran-

zösische Deponien einstellte. Eine ähnliche Situation ergab sich in Dänemark, wo die dort vorhandenen Müllverbrennungsanlagen nun vorrangig für die dänischen Abfälle genutzt werden müssen und damit die Mitverbrennung deutscher Abfälle zurückgefahren werden musste.

Ein Export deutscher Siedlungsabfälle in Nachbarländer soll und darf deshalb keine Dauerlösung darstellen, sondern kann allenfalls zur Überbrückung kürzerer Zeiträume akzeptiert werden. Wie bisher schon ist auch weiterhin möglich die Kooperation auch mit Anlagen im Ausland auf der Basis entsprechender grenzüberschreitender Entsorgungspläne, möglichst auf der Basis der Gegenseitigkeit.

Die bevorstehende Osterweiterung der europäischen Gemeinschaft wirft allerdings Fragen auf, insbesondere hinsichtlich unserer Nachbarländer Polen und Tschechien. Besondere beachtet werden muss, dass nicht Abfälle aus Deutschland lediglich unter dem Vorwand exportiert werden, sie würden im Empfängerland verwertet (um vom Prinzip der Freizügigkeit im europäischen Binnenmarkt Gebrauch machen zu können), tatsächlich dann aber überwiegend in umweltbelastenden Billigdeponien verschwinden. Gerade die negativen Erfahrungen in Deutschland nach der Wiedervereinigung lehrt uns, hier besonders wachsam zu sein.

c) Kategorisch abzulehnen wären Versuche, deutsche Abfälle lediglich im Ausland zu deponieren, um damit die strengen Umweltauflagen hierzulande zu umgehen. Da für die Beseitigung von Abfällen nach dem EG-Recht das Autarkieprinzip gilt, können und sollten die deutschen Behörden Verbringungsanträge dieser Art strikt ablehnen. Ich hoffe, dass die zuständigen Vollzugsbehörden sich insoweit ihrer hohen Verantwortung bewusst sind.

Schluss

Eine Fortsetzung der Ablagerung unvorbehandelter Siedlungsabfälle in Deponien entgegen den Vorgaben der Ablagerungsverordnung über den Juni 2005 hinaus wäre ein Verstoß gegen geltendes Recht. Dies kann durchaus strafrechtliche Konsequenzen haben. Betroffen wären diejenigen, die dies praktizieren, aber auch die Behördenvertreter, die einen derartigen Zustand genehmigen oder nichts dagegen unternehmen. Ich hoffe aber, dass weniger die Angst vor Strafe, als vielmehr die Einsicht in die Notwendigkeit zum Schutz unserer Umwelt den Ausschlag gibt, bis zum 1. Juni 2005 und natürlich auch danach alles Notwendige zu tun.

Angesichts der aufgezeigten Möglichkeiten für Maßnahmen zur Schließung der heute noch prognostizierten Deckungslücken gehe ich davon aus, dass wir in Deutschland auch im Jahr 2005 und danach die Entsorgungssicherheit gewährleisten können.

Wenn dann das Ziel der bundesweiten Abfallvorbehandlung 2005 endlich erreicht ist, gilt es, das noch fernere Ziel, nämlich die möglichst vollständige Vorbehandlung und Verwertung aller Siedlungsabfälle und damit den Verzicht auf die oberflächige Deponierung von Siedlungsabfällen anzustreben, so wie dies das BMU 1999 bei der Öffnung der TASI für mechanisch-biologische Vorbehandlungsverfahren bereits gefordert hat. Dieses Ziel wollen wir in Deutschland spätestens bis zum Jahr 2020 erreichen und wir versprechen uns davon nicht nur weitere Erfolge bei der Ressourcenschonung, sondern insbesondere auch technische Innovationen und damit verbunden neue, hochwertige Arbeitsplätze und Exportchancen.